



IKK-SEMINAR

**zum Jahreswechsel
2024/2025**



UNSERE AGENDA

Was haben wir für Sie vorbereitet?



SOZIALVERSICHERUNG



LOHNSTEUER



ARBEIT / SOZIALES

TIPP: Nutzen Sie bitte auch unser [eMagazin](#) – umfangreiche Infos, fortlaufend aktualisiert!



SOZIALVERSICHERUNG



SOZIALVERSICHERUNG

Elektronische Patientenakte (ePA)



Zum Jahresanfang 2025 kommt die „ePA für alle“

Vernetzte Gesundheitsversorgung ohne Informationslücken bei höchster Datensicherheit

Pilotierung in Modellregionen ab 15. Januar 2025, nach erfolgreichem Test erfolgt bundesweiter Einsatz

Datenzugriff durch medizinisches Personal nur nach Autorisierung (mittels eGK), nicht durch Krankenkassen

Speicherung relevanter Gesundheitsinformationen wie z. B. Medikationsdaten (aus dem eRezept) und Arztbriefe

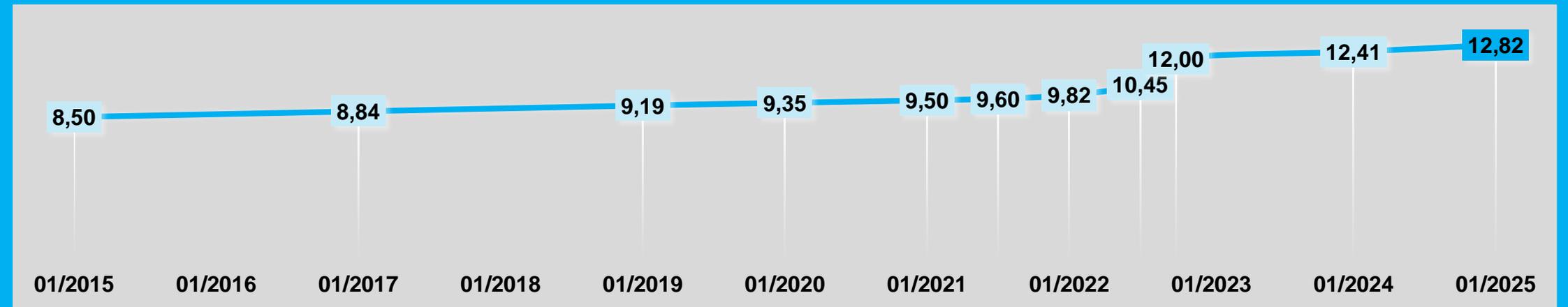
Opt-Out: wer ePA trotz der Vorteile nicht nutzen möchte, muss aktiv werden und widersprechen

Ausblick: Medikationsplan, Impfpass, Bonusheft, Mutterpass, Kinderuntersuchungsheft, Nutzung Gesundheitsdaten für Medizinforschung etc.

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Entwicklung gesetzlicher Mindestlohn (in Euro)



- **Kommission** (www.mindestlohn-kommission.de) beschließt alle zwei Jahre über Mindestlohnanpassung
- Beschlüsse können **per Rechtsverordnung** ohne Zustimmung Bundesrat verbindlich gemacht werden oder nicht (Abweichung auf dem Verordnungswege ist der Höhe nach nicht zulässig!)
- Bundesregierung ist Kommissionsvorschlag gefolgt, **Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV4)** wurde am 29. November 2023 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Dokumentationspflichten

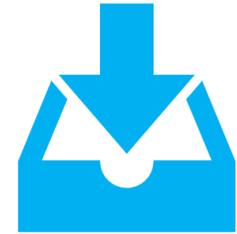
- **Personenkreis**
 - Geringfügig Beschäftigte (Ausnahme: im Privathaushalt)
 - Branchen gem. § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
- **Aufzeichnung** von Beginn/Ende/Dauer der täglichen Arbeitszeit (nicht aber exakte Lage und Dauer der einzelnen Pausen)
- Spätestens bis zum Ablauf des 7. auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags
- **Aufbewahrung** durch Arbeitgeber für mind. 2 Jahre, Prüfbehörde ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht zu gewähren

Betroffene Branchen

- Baugewerbe
- Gaststätten-/Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- ~~Unternehmen der Forstwirtschaft~~
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe
- **Friseursalons**

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs



Dokumentationspflichten – Ausnahmen 2025

- **MiLoDokV** – Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung
 - Arbeitnehmer mit verstetigtem regelmäßigen Brutto **> 4.461 EUR/Monat** (2024: 4.319 EUR) oder
 - **> 2.974 EUR/Monat** (2024: 2.879 EUR), sofern für die letzten 12 Monate nachweislich gezahlt
- **Enge Familienangehörige:** Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Eltern, Kinder
- **MiLoAufzV** – Mindestlohnaufzeichnungsverordnung
Bei ausschließlich mobilen Tätigkeiten (z. B. Zeitungszusteller) ist nur die tägliche Dauer festzuhalten, nicht aber Beginn und Ende (Voraussetzung: flexible und eigenverantwortliche Zeiteinteilung)

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Auswirkungen Minijobs ab 1. Januar 2025

- **Dynamische Geringfügigkeitsgrenze** entspricht einer Arbeitszeit von 10 Wochenstunden zu Mindestlohnbedingungen (aufgerundet auf volle Euro):

The diagram illustrates the calculation of the dynamic low-wage limit. It consists of a sequence of elements: a blue circle containing '12,82 EUR', a grey multiplication symbol '×', a grey circle containing '130 Stunden', a grey division symbol '÷', a grey circle containing '3 Monate', a grey equals sign '=', and a final blue circle containing '556,00 EUR'.

- Im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung dürfen **556 EUR/Monat** nicht überschritten werden
- Oder **Zwölfaches** bei durchgehender Beschäftigung ≥ 12 Monate: **6.672 EUR/Jahr**
- Oder **Vierzehnfaches** bei gelegentlicher unvorhersehbarer Überschreitung: **7.784 EUR/Jahr**

PRAXIS-TIPP: Beim Beurteilen leisten **Geringfügigkeits-Richtlinien** wertvolle Unterstützung

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Auswirkungen Minijobs ab 1. Januar 2025

BEISPIEL

Ein Hausmann verdient sich als Fensterputzer etwas dazu: 7,5 Stunden/Woche für 16,70 EUR/Stunde (tarifvertraglicher Mindestlohn, Lohngruppe 6), also **542,75 EUR/Monat**.

- Im Jahr 2024 besteht Versicherungspflicht (> 538 EUR), vom 1.1.2025 an tritt – bei unveränderten Verhältnissen – jedoch Versicherungsfreiheit ein (≤ 556 EUR).

Der Arbeitgeber hat folgende DEÜV-Meldungen zu übermitteln (RV-Pflicht unterstellt):

- Abmeldung (**31**) bei der Krankenkasse zum 31.12.2024 (PGR 101/BGR 1111)
- Anmeldung (**11**) bei der Minijob-Zentrale zum 1.1.2025 (PGR 109/BGR 6100)

Eine Familienversicherung wäre möglich, da bei Minijobs die Gesamteinkommensgrenze an die Geringfügigkeitsgrenze gekoppelt ist (2025 ebenfalls 556 EUR).

HINWEIS: Würde die Arbeitszeit auf 8 Stunden/Woche erhöht, bliebe es bei Versicherungspflicht:
16,70 EUR x 8 Stunden x 13 Wochen : 3 Monate = 578,93 EUR

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs



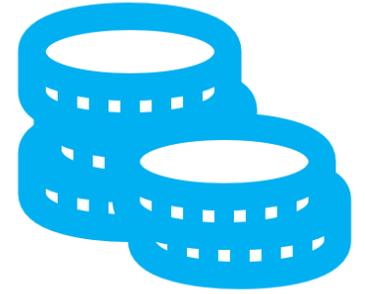
Neues Online-Portal der Minijob-Zentrale

- Kostenloses Portal für gewerbliche Arbeitgeber: www.minijob-manager.de
- Welche **Funktionen** werden u. a. angeboten?
 - Digitales Postfach für Schriftwechsel in beide Richtungen (E-Mails bei Posteingang)
 - Erteilung bzw. Änderung SEPA-Lastschriftmandat
 - Überblick über die beschäftigten Minijobber und das Beitragskonto
 - Nützliche Hilfen und Formulare zum Download (z. B. Personalfragebogen)
- **Registrierung/Anmeldung:** Arbeitgeber mit mind. einem Minijobber und Betriebsnummer können sich registrieren (Zwei-Faktor-Authentifizierung sorgt für Datenschutz/-sicherheit) – Hilfestellung mit Schritt-für-Schritt-Anleitung und YouTube-Video

PRAXIS-TIPP: Fragen und Probleme zu geringfügig Beschäftigten am besten immer direkt mit der Minijob-Zentrale klären, denn Krankenkassen können nur bedingt unterstützen

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs



Auswirkungen Midijobs ab 1. Januar 2025

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt (analog Geringfügigkeit) im **Übergangsbereich** von/bis:



- **Folge:** Arbeitnehmer zahlt reduzierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, Besonderheiten gelten in Abrechnungszeiträumen mit
 - **Unterschreiten 556 EUR:** Multiplikation tatsächliches Arbeitsentgelt mit Faktor F, Arbeitgeber trägt Beiträge alleine (Ausnahme: PV-Beitragszuschlag)
 - **Überschreiten 2.000 EUR:** Beitragsberechnung nach allgemeinen Regelungen, d. h. tatsächliches Arbeitsentgelt bei grundsätzlich hälftiger Tragung

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

Exkurs: Mindestausbildungsvergütung

- Auszubildende sind vom Mindestlohngesetz ausgenommen, dafür Regelung im Berufsbildungsgesetz (§ 17 BBiG); Unterschreiten per Tarifvertrag ist aber zulässig:

Berufsausbildung	1. Jahr	2. Jahr (+ 18 %)	3. Jahr (+ 35 %)	4. Jahr (+ 40 %)
Beginn 2024	649 EUR	766 EUR	876 EUR	909 EUR
Beginn 2025	682 EUR	805 EUR	921 EUR	955 EUR

- Geringfügigkeit und Übergangsbereich bei zur Berufsausbildung Beschäftigten **nicht anwendbar**

HINWEIS: Keine Beurteilung als einheitliches Beschäftigungsverhältnis bei zusätzlichem Minijob im selben Ausbildungsbetrieb (GeringfügRL, Abschnitt B, Ziffer 2.1.1)

SOZIALVERSICHERUNG

Mindestlohn, Minijobs und Midijobs

BEISPIEL

Ein Hotelier beschäftigt seine Ehefrau für 10 Wochenstunden mit 15 EUR/Stunde und einen Azubi (19 Jahre) im ersten Lehrjahr sozialversicherungspflichtig, beide sollen ab 1.1.2025 zusätzlich einen Minijob ausüben.

- Grundsatz der Einheitlichkeit des Beschäftigungsverhältnisses führt zu unterschiedlichen Beurteilungen:

Mitarbeitende Ehefrau	
Hauptbeschäftigung = 650,00 EUR	Minijob = 556,00 EUR
Einheitlichkeit!	
PGR 101, BGR 1111	

Auszubildender	
Ausbildungsverhältnis = 649,00 EUR	Minijob = 556,00 EUR
Keine Einheitlichkeit!	
PGR 102, BGR 1111	PGR 109, BGR 6100

HINWEIS: Gilt analog für in Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene Praktika von Studenten und Schülern sowie für Teilnehmer an dualen Studiengängen

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung



Funktionsweise PV-Beitragsabschlag

- Bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das **25. Lebensjahr** vollendet hat oder bei verstorbenen Kindern vollendet hätte; danach entfällt der Abschlag für dieses Kind
- Maximal **1,00 Beitragssatzpunkte** bei fünf oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern; sind Abschläge für alle Kinder entfallen, gelten wieder **3,60 %** (ab 01.01.2025):

Prozent					
Arbeitgeber (Sachsen)	1,80 (1,30)	1,80 (1,30)	1,80 (1,30)	1,80 (1,30)	1,80 (1,30)
Arbeitnehmer (Sachsen)	1,80 (2,30)	1,55 (2,05)	1,30 (1,80)	1,05 (1,55)	0,80 (1,30)

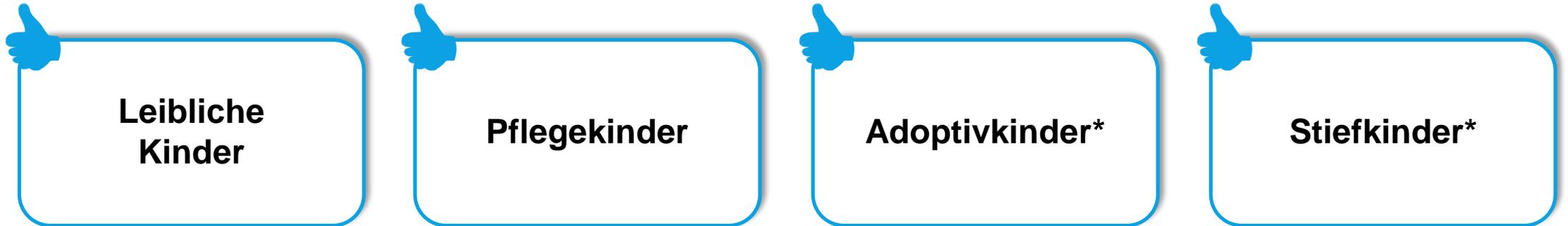


HINWEIS: Beitragsabschlag auch für Eltern, die das **23. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

Elterneigenschaft (weitgehend unverändert)



*) Familienband zu einem Zeitpunkt bewirkt, zu dem für das Kind eine **Familienversicherung** hätte begründet werden können (18. Lebensjahr, 23. Lebensjahr ohne Erwerbstätigkeit, 25. Lebensjahr in Schul-/Berufsausbildung, ohne Altersbegrenzung bei behinderten Kindern), bei Stiefkindern wird zudem ein gemeinsamer Haushalt verlangt

PRAXIS-TIPP: Ergänzende Informationen enthalten die **Grundsätzlichen Hinweise** vom 28. März 2024: www.gkv-spitzenverband.de (Rubrik: Pflegeversicherung/Grundprinzipien/Beitragssatz)

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

Nachweis Elterneigenschaft/Anzahl der Kinder

- **Grundsatz:** Alter und Kinderzahl sind gegenüber Arbeitgeber nachzuweisen
- Dies gilt nicht, sofern sich die Angaben bereits **nachprüfbar** aus Personal-/Entgeltunterlagen ergeben (z. B. vorliegende Kopien von Geburtsurkunden im Zusammenhang mit Elternzeit/-geld)
- Grundsatz gilt erst wieder für **ab 1. Juli 2025** geborene Kinder – innerhalb von **3 Monaten** nach der Geburt mit Rückwirkung (bei Verspätung ab Folgemonat)
- **Übergangsregelung:** Nachweise für Kinder, die vor Inkrafttreten des PUEG geboren wurden, wirken stets vom 1. Juli 2023 an; bei Geburt vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 Rückwirkung ab Geburtsmonat
- **Ab 1. Januar 2026** (nach der Übergangsphase für Bestandsabfragen im digitalen Verfahren DaBPV): Gemäß Pflegekompetenzgesetz (PKG) sollen Verspätungen im DaBPV nicht zulasten der Arbeitnehmer gehen, Wirkung daher **immer** ab Monat der Geburt – ansonsten Nachweise innerhalb von **6 Monaten** nach der Geburt mit Rückwirkung (bei Verspätung ab Folgemonat)

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

Nachweis Elterneigenschaft/Anzahl der Kinder

- **Vereinfachtes Nachweisverfahren:** bis 30. Juni 2025 ist es ausreichend, wenn Arbeitnehmer Angaben zu berücksichtigungsfähigen Kindern nur mitteilen, d. h. Arbeitgeber sind weitgehend **vom Prüfaufwand befreit**
- Ergeben sich später **Abweichungen** zwischen Angaben im vereinfachten und digitalen Nachweisverfahren, müssen Arbeitgeber die Beitragsberechnung **nicht rückwirkend korrigieren**
- Können die Beitragsabschläge von den Arbeitgebern nicht ab Juli 2023 berücksichtigt werden, sind sie den Arbeitnehmern (ggf. ihren Erben) so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 30. Juni 2025 **zu erstatten**

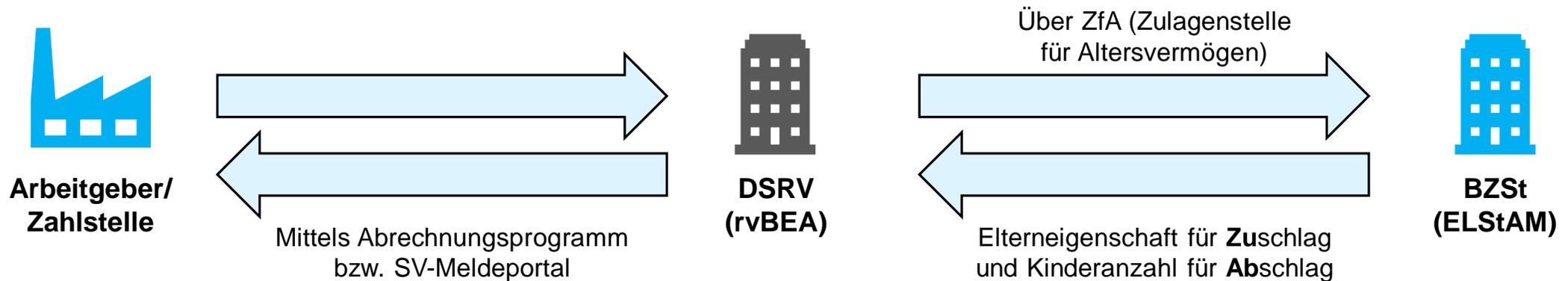
HINWEIS: Keine Anwendung der „Gemeinsamen Grundsätze für die Auf- bzw. Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge“ – Erstattungsbetrag ist grundsätzlich **mit 4 % zu verzinsen**

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

Automatisiertes Übermittlungsverfahren

- Einheitliches, zentralisiertes, digitalisiertes Verfahren (**DaBPV**) für reibungslose und verwaltungsarme Verfahrensabläufe, um Prüfaufwand für Arbeitgeber so weit wie möglich zu vermeiden:



DSRV = Datenstelle der Rentenversicherung

BZSt = Bundeszentralamt für Steuern (Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale)

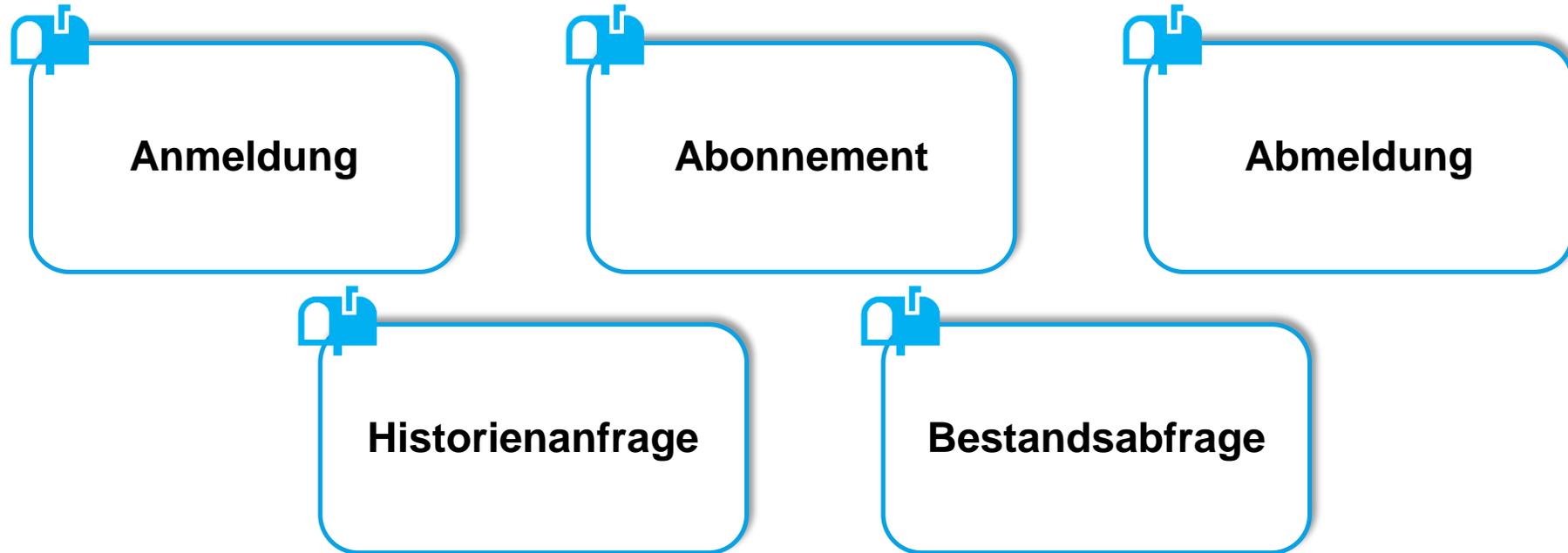
PRAXIS-TIPP: Detaillierte Informationen in den **Gemeinsamen Grundsätzen** vom 29. August 2024:

www.gkv-datenaustausch.de (Rubrik: Abrufverfahren/Elterneigenschaft)

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

Automatisiertes Übermittlungsverfahren – Meldeanlässe



SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung

BEISPIEL

Eine Arbeitnehmerin (verheiratet, zwei Kinder) nimmt am 1.7.2025 eine unbefristete Beschäftigung bei einem Buchführungsbüro auf. Die Kinder wurden am 17.6.2001 bzw. 23.10.2004 geboren.

- Das Buchführungsbüro legt die neue Arbeitnehmerin im Abrechnungsprogramm an. Daraufhin wird eine Anmeldung im DaBPV mit IdNr und Geburtsdatum übermittelt.

Als Rückmeldung erhält das Buchführungsbüro folgende Informationen:

Elterneigenschaft ab 1.7.2025

Kinderanzahl

Zähler 2, Ab-Datum 1.7.2025

Zähler 1, Ab-Datum 1.7.2026

Zähler 0, Ab-Datum 1.11.2029

Vollenden Kinder das 25. Lebensjahr, führt das nicht zu proaktiven Meldungen im Push-Verfahren, weil die Kinderanzahl bereits als Reaktion auf die Anmeldung übermittelt wurde (sog. Zeitstrahle).

SOZIALVERSICHERUNG

Beitragsdifferenzierung in der Pflegeversicherung



Anpassung Entgeltbescheinigungen

- Änderung § 1 Abs. 1 Nr. 9 EBV (Entgeltbescheinigungsverordnung), lautet **bisher:**
„Eine Entgeltbescheinigung ... hat folgende Angaben zu enthalten:
9. gegebenenfalls die Angabe, dass ein Beitragszuschlag für Kinderlose nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erhoben wird;“
- **Zukünftig Differenzierung**, damit DaBPV-Daten für Arbeitnehmer transparent werden:
 - **0** = Beitragszuschlag für Kinderlose
 - **1 bis 5** = Anzahl berücksichtigungsfähiger Kinder
 - **X** = Kennziffer für Beschäftigte, für die die Elterneigenschaft nachgewiesen ist

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch



Aktuelles zum SV-Meldeportal

- SV-Träger stellen als **systemgeprüfte Ausfüllhilfe** seit 1. Juli 2024 nur noch SV-Meldeportal (mit Online-Speicher) zur Verfügung, sv.net wurde Ende Juni endgültig abgeschaltet
- Zwei **neue Formulare** seit 5. September 2024 – darauf kommen wir gleich noch zurück:
 - Elektronischer Abruf der zuständigen Krankenkasse (AZK)
 - Anforderung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (BUB)
- **Neue Zugriffsbeschränkung:** Administratoren können in Firmenverwaltung für Benutzer Zugriff auf bereits erteilte Mandats-Betriebsnummern oder die eigene Betriebsnummer beschränken

PRAXIS-TIPP: Videos/Dokumentationen zur Zugriffsbeschränkung, zur Nutzungsgebühr/Bestellung sowie zu weiteren Themen unter: www.sv-meldeportal.de (Rubrik: Anleitungen und Erklärvideos)

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Aktuelles zum SV-Meldeportal

?

Wie kann ich die Ausfüllhinweise deaktivieren?

i

Deaktivieren Sie unter „Meine Daten/ Einstellungen“ das Häkchen bei „Ausfüllhinweise“.

?

Kann ich auch Meldungen für meine Zahlstellennummer abgeben?

i

Ja. Sie müssen dazu ein Mandat auf Ihre Zahlstellennummer beantragen.

?

Kann ich Meldungen aus sv.net über das SV-Meldeportal stornieren?

i

Ja. Dafür übertragen Sie die „Datensatz ID der Ursprungsmeldung“ manuell ins Eingabefeld des Formulars.

TIPP: Unseren vollständigen **Fragen-Antworten-Katalog** gibt es im **eMagazin!**

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Aktuelles zum SV-Meldeportal

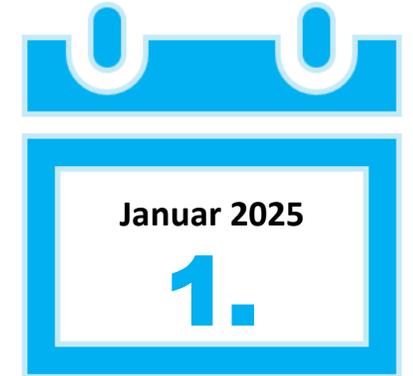
- „Die Nutzer der Ausfüllhilfe können **in angemessenem Umfang** an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden.“ (§ 95a Abs. 6 SGB IV)
- Bis 30. September 2024 registrierte Benutzer können das SV-Meldeportal bis zum Jahresende 2024 kostenfrei nutzen, bei Registrierung seit 1. Oktober 2024 wird Nutzungsgebühr vorab fällig:

Anwendergruppe 1 Single-Mandanten-Version	Anwendergruppe 2 Multi-Mandanten-Version
Austausch von Meldungen nur für eine Betriebsnummer	Austausch von Meldungen für mehrere Betriebsnummern
36,00 EUR netto für 3 Jahre (nur 1,00 EUR pro Monat)	99,00 EUR netto für 3 Jahre (nur 2,75 EUR pro Monat)

Ausnahmen: Selbstständige, Anträge für Vergabe Zahlstellen- oder gesonderte Absendernummer

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch



Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

- Einbeziehung **Vorsorge-/Rehazeiten** (8. SGB IV-ÄndG) ab 2025, daher Anpassung Datenfeldbezeichnungen (ggf. abweichende Bezeichnung in Abrechnungssoftware):
 - **Abwesenheit_ab_AG** (bisher: AU_ab_AG)
 - **Nachweis_seit** (bisher: AU_seit)
 - **Voraussichtlich_Nachweis_bis**
 - **Tatsächlich_Nachweis_bis**

Unterscheidung anhand neuer Kennzeichen:

2 = AU **3 = Krankenhaus** **5 = Reha/Vorsorge** **6 = Teilstationäre Krankenhausbehandlung**

- Neue und angepasste Kennzeichen, um welche Art der Rückmeldung es sich handelt:
 - 1 = Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person**
 - 4 = Nachweis liegt nicht vor**
 - 7 = In Prüfung**
 - 8 = Anderer Nachweis liegt vor**
 - 9 = Weiterleitungsverfahren**

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

1 = Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person: Lediglich Klarstellung, dass Rückmeldung dann erfolgt, wenn AN der Krankenkasse nicht bekannt ist oder keine Mitgliedschaft/Versicherung bestand bzw. besteht

3 = Krankenhaus: Arbeitgeber bekommt wie schon bisher den voraussichtlichen Entlassungstag übermittelt (Voraussichtlich_Nachweis_bis) und neuerdings proaktiv auch den tatsächlichen (Tatsächlich_Nachweis_bis)

5 = Reha/Vorsorge: Übermittlung des voraussichtlichen Entlassungstages, aber keine proaktive Übermittlung des tatsächlichen (im Gegensatz zum Krankenhaus); Arbeitgeber müssen also ggf. erneut anfordern

6 = Teilstationäre Krankenhausbehandlung: Auch zukünftig können die tatsächlichen Behandlungstage nicht zeitnah übermittelt werden, jedoch ist die teilstationäre Behandlung zukünftig für den Arbeitgeber erkennbar und er kann die Anwesenheitsbescheinigung des Krankenhauses vom Arbeitnehmer anfordern

HINWEIS: Krankenhaus-, Vorsorge- und Rehazeiten zulasten der **gesetzlichen Unfallversicherung** können vom 1. Januar 2025 an zunächst noch nicht im eAU-Verfahren abgerufen werden

SOZIALVERSICHERUNG

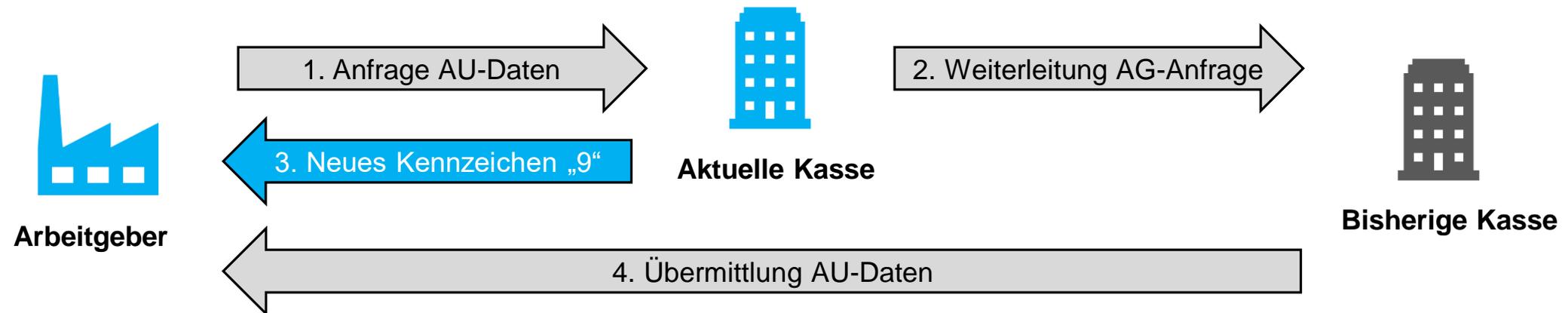
Elektronischer Datenaustausch

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

7 = In Prüfung: Neue „Zwischennachricht“ zur Vermeidung von Verzögerungen/Fehlentscheidungen bei der Entgeltfortzahlung; Hintergrund: Verfahrensbeteiligte haben zur Qualitätssicherung objektive Fehler vereinbart

8 = Anderer Nachweis liegt vor: Rückmeldung über Vorliegen nicht zu übermittelnder Nachweise, die aber der Krankenkasse vorgelegt und digitalisiert wurden (z. B. Behandlung durch Privatärzte oder im Ausland)

9 = Weiterleitungsverfahren: Aktueller Krankenkasse liegen zwar keine AU-Daten vor, aber Anfrage wurde an bisherige Krankenkasse weitergeleitet, sodass Arbeitgeber von dort eine zweite Rückmeldung erhält



SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch



Auslaufen Rechtskreistrennung Ost/West

- Bundesweit einheitliche SV-Rechengrößen (BBG, Bezugsgröße) ab 2025, unterschiedliche Verfahren – unterschiedliche Zeitpunkte:



DEÜV-Meldeverfahren: Rechtskreiskennzeichen entfällt für Meldezeiträume ab dem 1. Januar 2025, d. h. Jahresmeldung 2024 muss noch mit Kennzeichnung erfolgen



Beitragsnachweisverfahren: Kennzeichnung Ost/West muss über 31. Dezember 2024 hinaus erhalten bleiben (Hintergrund: Bundeszuschuss/Finanzstatistik DRV)



DTA EEL: Kennzeichen muss im DBLT (Übergangsgeld bei Leistungen zur Teilhabe) übergangsweise erhalten bleiben, „Grundstellung“ bei Abrechnungszeiträumen nach 2024

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Auslaufen Rechtskreistrennung Ost/West

BEISPIEL

Ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer ist seit Jahren für einen in Dresden ansässigen Arbeitgeber tätig; die Beschäftigung endet:

- a) zum 31.12.2024
 - b) zum 31.1.2025
- a) Die DEÜV-Abmeldung (30) zum 31.12.2024 ist mit der Kennzeichnung Rechtskreis „**Ost**“ zu erstellen.
 - b) Die DEÜV-Abmeldung (30) zum 31.1.2025 ist **ohne** Kennzeichnung des Rechtskreises zu erstellen.
- Die Jahresmeldung 2024 (50) ist noch mit der Rechtskreisangabe „**Ost**“ abzugeben (spätestens bis 17.2.2025).



SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch



Einrichtung eines Arbeitgeberkontos

- Datenaustausch im sog. **Qualifizierten Meldedialog**
 - Anforderung per DSKK (DS Krankenkassenmeldung) mit Abgabegrund „06“
 - Rückmeldungen mit „01“ (nächste Entgeltabrechnung) bzw. Änderungen mit „02“ (bei Bedarf) per DSAK (DS Arbeitgeberkonto)
- **Erstattungssatz U1** (DBWU): Wahl immer zum Jahresanfang, so auch zum Stichtag 1. Januar 2025
- Erteilung **SEPA-Lastschriftmandat** unmittelbar mit „01“ oder auch erst später mit „02“ möglich – sollten mehrere Mandate vorliegen, gilt immer das zuletzt übermittelte
- Anpassungen im DSAK zum **1. Januar 2025**:
 - **Widerruf** SEPA-Lastschriftmandat möglich (frühestens 4. Arbeitstag nach Datensatzerstellung)
 - Klarstellung: „abweichende Korrespondenzanschrift“ hat sich auf den Arbeitgeber zu beziehen

HINWEIS: Änderungen durch Arbeitgeber/Steuerbüros lösen Grund „02“ aus und führen zu hohem Datenaufkommen bei Krankenkassen – daher bitte immer prüfen, ob tatsächlich sinnvoll/notwendig

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Hinweis Pflege der Betriebsdaten

- Unternehmensbezeichnung:
Daten im Lohnabrechnungsprogramm bzw. SV-Meldeportal müssen Angaben bei bei der Betriebsnummernvergabe (BA) entsprechen
- Rechtsform:
Pflichtangabe entsprechend der Eintragungen in den Registern
- Adressdaten:
Erfassung getrennt nach Straße, Hausnummer, Anschriftenzusatz, Land, Postleitzahl
- Kontaktdaten:
Email-Adresse und die Telefonnummer des Unternehmens
- Ansprechpartnerdaten:
Mitarbeiter Ihres Unternehmens

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Elektronischer Abruf der Krankenkasse (AZK)

- Arbeitgeber (aber auch Zahlstellen von Betriebsrenten) können die zuständige Krankenkasse elektronisch beim **GKV-Spitzenverband** abrufen
- „**Abfrage** Mitgliedschaft Krankenkasse“ (mit VSNR) nur, wenn trotz vorheriger Aufforderung von Beschäftigten **keine, unvollständige oder falsche** Informationen vorliegen
- Abfragen von Montag bis Freitag möglich, Rückmeldungen erfolgen innerhalb **24 Stunden** mit „Angabe Mitgliedschaft Krankenkasse“:
 - 1 = Mitgliedschaft ermittelt**, enthält BBNR der zum Abfrage-Zeitpunkt zuständigen Kasse
 - 2 = Keine Mitgliedschaft ermittelt**, d. h. Arbeitgeber muss Nachforschungen anstellen
- Rückmeldung ersetzt **nicht** die elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse

HINWEIS: Steht im **SV-Meldeportal** seit Anfang September 2024 zur Verfügung, ob/wann eine Umsetzung im **Abrechnungsprogramm** erfolgt, ist den Update-Reports zu entnehmen

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch



Stammdatendatei löst Beitragssatzdatei ab

- Notwendige tagesaktuelle/historisierte Stammdaten der SV-Träger (8. SGB IV-ÄndG):

Arbeitgeber muss nichts weiter tun, profitiert aber von Vorteilen, sobald Softwareersteller auf **Stammdatendatei** zurückgreift

Allgemeine Entgelt-abrechnungsgrößen
wie Beitragssätze zur KV, PV, RV und ALV, InsG-Umlage, Beitragsbemessungsgrenzen etc.

Stammdaten der verschiedenen Träger sozialer Sicherung
wie Krankenkassen, UV-Träger, Datenannahmestellen etc.

Trägerspezifische Abrechnungsgrößen
wie individueller KV-Zusatzbeitrag, Umlage- und Erstattungssätze, Vollarbeiterrichtwert etc.

Dienststellenverzeichnisse der Bundesagentur für Arbeit
Verzeichnisse nach SGB II und SGB III

HINWEIS: „Alte“ Beitragssatzdatei wird noch bis Ende 2025 weiter aktualisiert zur Verfügung gestellt

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Datensatz Betriebsdaten (DSBD)

- Schon bisher Übermittlung relevanter Änderungen, zusätzlich **Bestandsdaten** in 2024 und 2025
- **Hintergrund:** Kopplung von Betriebsnummer (BA) und Unternehmensnummer (UV) für Unternehmensbasisdatenregister
- **Initialmeldung** mit Abgabegrund „09“ musste bis 31. Mai 2024 erfolgen und erneut bis **31. Mai 2025**, da laut BA 25 % Kopplungsinformationen fehlten

HINWEIS: Softwareersteller lösen Initialmeldungen automatisiert aus – wer nur eine **Ausfüllhilfe** benutzt, ist allerdings selbst dafür verantwortlich



SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Mitführungs- und Sofortmeldepflicht

- Entwurf eines **Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung** (Zeitpunkt des Inkrafttretens: noch offen)
- Zollverwaltung soll laut Koalitionsvertrag moderner und digitaler aufgestellt werden, um Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung effizienter zu verfolgen
- Änderungen u. a. bei **Mitführungs-/Vorlagepflicht** von Ausweispapieren und **Sofortmeldepflicht** sowie Melde-/Arbeitszeitaufzeichnungspflicht gem. MiLoG

Betroffene Branchen

- Baugewerbe
- Gaststätten-/Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- ~~Unternehmen der Forstwirtschaft~~
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe
- **Friseursalons**

WICHTIG: Friseursalons laut FKS (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) besonders betroffen, Forstwirtschaft am wenigsten – daher Streichung („One in, one out“)

SOZIALVERSICHERUNG

Elektronischer Datenaustausch

Mitführungs- und Sofortmeldepflicht

BEISPIEL

Eine Friseurin nimmt am 1.2.2025 (Samstag) eine neue Beschäftigung im Friseursalon „Zopf oder Kahl“ auf (Arbeitsbeginn: 9.00 Uhr).

- In Friseursalons besteht künftig Mitführungs- und Sofortmeldepflicht.

Ungeachtet des Samstags hat der Arbeitgeber für die Friseurin spätestens bis zum Arbeitsbeginn am 1.2.2025 um 9.00 Uhr eine Sofortmeldung mit Abgabegrund „20“ direkt an die DSRV (Datenstelle der Rentenversicherung) zu übermitteln.

Weil der Inhaber des Friseursalons versäumt hat, sein Steuerbüro im Vorfeld über die Neueinstellung zu informieren, übermittelt er die Sofortmeldung am Samstagmorgen selbst über das SV-Meldeportal.

SOZIALVERSICHERUNG

UV-Weiterentwicklungsgesetz

Ausweitung gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

- Anerkennung von Wegeunfällen soll tatsächlichen familiären Realitäten angepasst werden: Versicherungsschutz auf **Wegen zur Kita/Schule** folgt künftig Umgangsrecht gemäß BGB, d. h. auch für getrenntlebende Eltern, Großeltern, Geschwister, enge Bezugspersonen des Kindes, die in sozial-familiärer Beziehung mit dem Kind leben

BEISPIEL

Der von der Mutter getrenntlebende Vater bringt den Sohn nach dem Besuchs-Wochenende am Montagmorgen auf seinem direkten Arbeitsweg in die Kita. Auf dem Weg zum Parkplatz rutscht er auf regennassem Fußweg aus und zieht sich einen Bänderriss im Sprunggelenk zu.

- Der tatsächlichen Sorgeübernahme wird nach dem UV-Weiterentwicklungsgesetz Rechnung getragen, es handelt sich künftig um eine unfallversicherte Tätigkeit (Wegeunfall).

SOZIALVERSICHERUNG

UV-Weiterentwicklungsgesetz



Weitere Änderungen für die Entgeltabrechnung

- **Versicherungsnummernabfrage:** nach wie vor erhebliche Abweichungen (270.000 Fälle) mit Korrekturaufwand für alle Beteiligten – daher Abfragen bei DSRV bei jeder Neuanlage, also sofern noch **keine VSNR programmseitig vorliegt** (Ausnahme: Sofortmeldungen)
- **Verzichtserklärung:** nach Erreichen Regelaltersgrenze besteht bei Altersvollrentenbezug RV-Freiheit – es sei denn, Beschäftigte verzichten entweder durch schriftliche Erklärung oder zukünftig auch nur in **elektronischer Form** (z. B. per E-Mail)
- **Korrekturen fehlerhafter Meldungen:** erfolgen trotz mehrfacher Aufforderung in über 70.000 Fällen pro Jahr (Schätzung GKV-Spitzenverband) nicht – können daher **im Einvernehmen** mit Beschäftigten auch (wieder) **durch Einzugsstellen erfolgen** (außer: beitragspflichtiges Entgelt und BBNR)
- **Abgeltung abgeleiteter Entgeltguthaben:** Einbeziehung langfristiger **Krankheitsfälle** in seit 2023 bestehende Neuregelung (8. SGB IV-ÄndG)

SOZIALVERSICHERUNG

UV-Weiterentwicklungsgesetz

Weitere Änderungen für die Entgeltabrechnung

BEISPIEL

Eine Bürokauffrau bezieht vom 1.10.2024 an Krankengeld. Zum 31.5.2025 wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst und die vor ihrer Erkrankung aufgebauten Überstunden werden ausbezahlt.

- Die Überstundenabgeltung ist dem letzten Abrechnungszeitraum mit laufendem Arbeitsentgelt zuzuordnen, also dem September 2024. Die Einmalzahlung ist unter den sonstigen Voraussetzungen **beitragspflichtig**, es gelten die Beitragsfaktoren im Zuordnungsmonat.

HINWEIS: Nach früherer Rechtslage hätte die Einmalzahlung dem letzten Abrechnungszeitraum im laufenden Kalenderjahr zugeordnet werden müssen, also dem Mai 2025. Da im Kalenderjahr 2025 aber kein laufendes Arbeitsentgelt bezogen wurde und die März-Klausel nicht in Betracht kommt, war die Überstundenabgeltung **nicht beitragspflichtig**.



LOHNSTEUER



LOHNSTEUER

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld



Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024

- Steuerlicher **Grundfreibetrag** steigt für 2024 nochmals um 180 auf **11.784 EUR**
- Diesmal **keine** Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte wegen „kalter Progression“
- Anhebung **Kinderfreibetrag** für 2024 nochmals um 114 auf **3.306 EUR** je Elternteil

Grundfreibetrag (Einzel-/Zusammenveranlagung)		Freibeträge Kinderexistenzminimum*	
2021	9.744 / 19.488 EUR	2021	8.388 EUR
2022	10.347 / 20.694 EUR	2022	8.548 EUR
2023	10.908 / 21.816 EUR	2023	8.952 EUR
2024 (alt)	11.604 / 23.208 EUR	2024 (alt)	9.312 EUR
2024 (neu)	11.784 / 23.568 EUR	2024 (neu)	9.540 EUR

*) Kinderfreibetrag plus Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs-/Ausbildungsbedarf je Kind

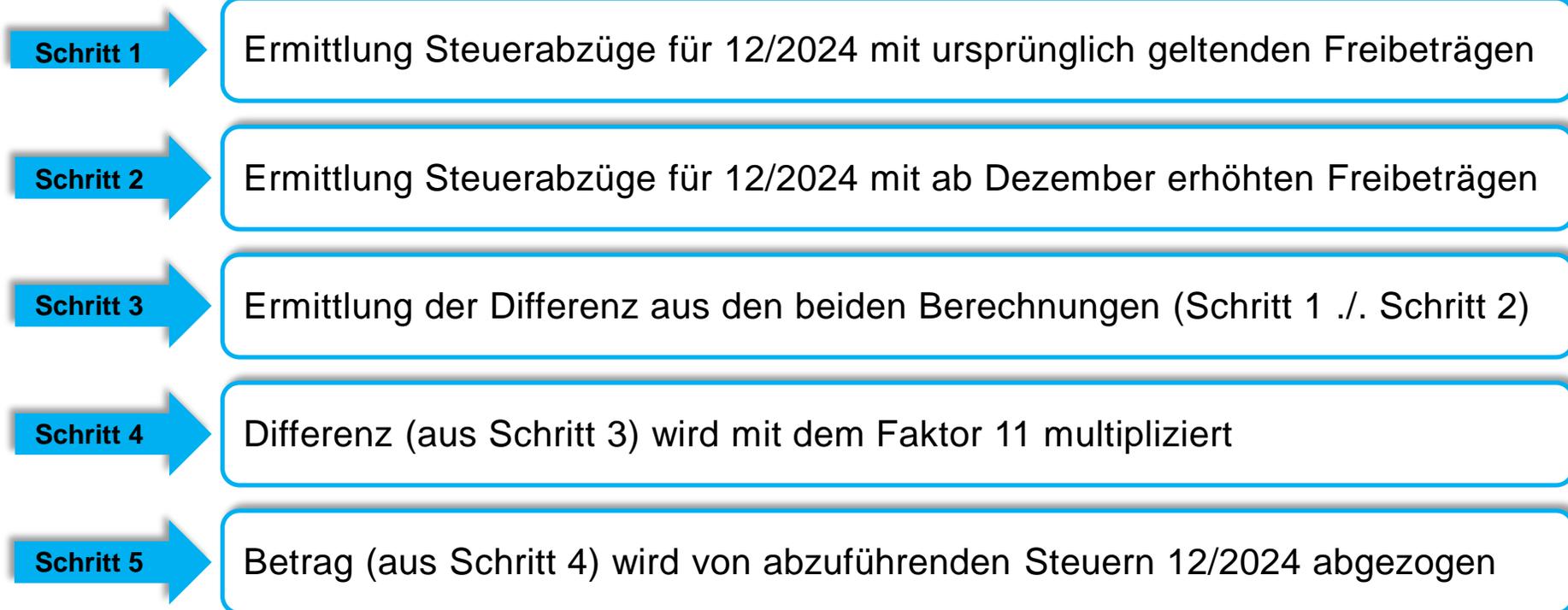
WICHTIG: Korrektur Lohnsteuerabzug 2024 mit Dezember-Abrechnung als **Differenzermittlung**

LOHNSTEUER

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

Geänderter Programmablaufplan (PAP) für Differenzermittlung

- Steuerentlastung für 2024 mit **Steuerabzug 12/2024** (keine Nachberechnungen):



LOHNSTEUER

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld



Steuerfortentwicklungsgesetz

- **Grundfreibetrag** steigt 2025 um 300 auf **12.084 EUR**, 2026 um 252 auf **12.336 EUR**
- „**Kalte Progression**“: Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte (ohne Reichensteuer)
- Anhebung **Kinderfreibetrag** für 2025 auf **3.336 EUR**, für 2026 auf **3.414 EUR**

Grundfreibetrag (Einzel-/Zusammenveranlagung)		Freibeträge Kinderexistenzminimum*	
2022	10.347 / 20.694 EUR	2022	8.548 EUR
2023	10.908 / 21.816 EUR	2023	8.952 EUR
2024	11.784 / 23.568 EUR	2024	9.540 EUR
2025	12.084 / 24.168 EUR	2025	9.600 EUR
2026	12.336 / 24.672 EUR	2026	9.756 EUR

*) Kinderfreibetrag plus Freibetrag für den Betreuungs-/Erziehungs-/Ausbildungsbedarf je Kind

LOHNSTEUER

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld



Steuerfortentwicklungsgesetz

- Kindergelderhöhung **ab 1. Januar 2025** um **5 EUR** pro Kind und Monat
- **Kopplung im Einkommensteuergesetz ab 2026:** immer wenn die Steuerfreibeträge für Kinder in Zukunft angehoben werden, wird das Kindergeld entsprechend erhöht (kaufmännisch gerundet auf volle Euro)

Kindergeld (pro Monat)				
Gültigkeit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
2023/2024	250 EUR	500 EUR	750 EUR	1.000 EUR
2025	255 EUR	510 EUR	765 EUR	1.020 EUR
2026	259 EUR	518 EUR	777 EUR	1.036 EUR



LOHNSTEUER

Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld



Steuerfortentwicklungsgesetz

- **Steuerklassenkombination III/IV:** Partner in Steuerklasse V beim Lohnsteuerabzug ohne Grundfreibetrag, dafür doppelter Betrag beim Partner in Steuerklasse III
- Gegenwärtig mögliche Steuerklassenkombinationen:

IV	IV	Per Zuweisung, Standard für Verheiratete/Verpartnerte
IV-Faktor	IV-Faktor	Auf Antrag, genauer + beschäftigungsfördernd
III	V	Auf Antrag, Nachzahlungen + beschäftigungsschädlich

- **Bundesregierung** will III/V in Faktorverfahren überführen, Splittingverfahren bleibt
- Lange **Umstellungsphase bis 2030** wegen umfangreicher Programmierarbeiten: Ermittlung Faktor durch BZSt (Bundeszentralamt für Steuern) und Mitteilung an alle mit III/V am Stichtag 30. September 2029, Abrufmöglichkeit für Arbeitgeber (ELStAM)

LOHNSTEUER

Jahressteuergesetz 2024

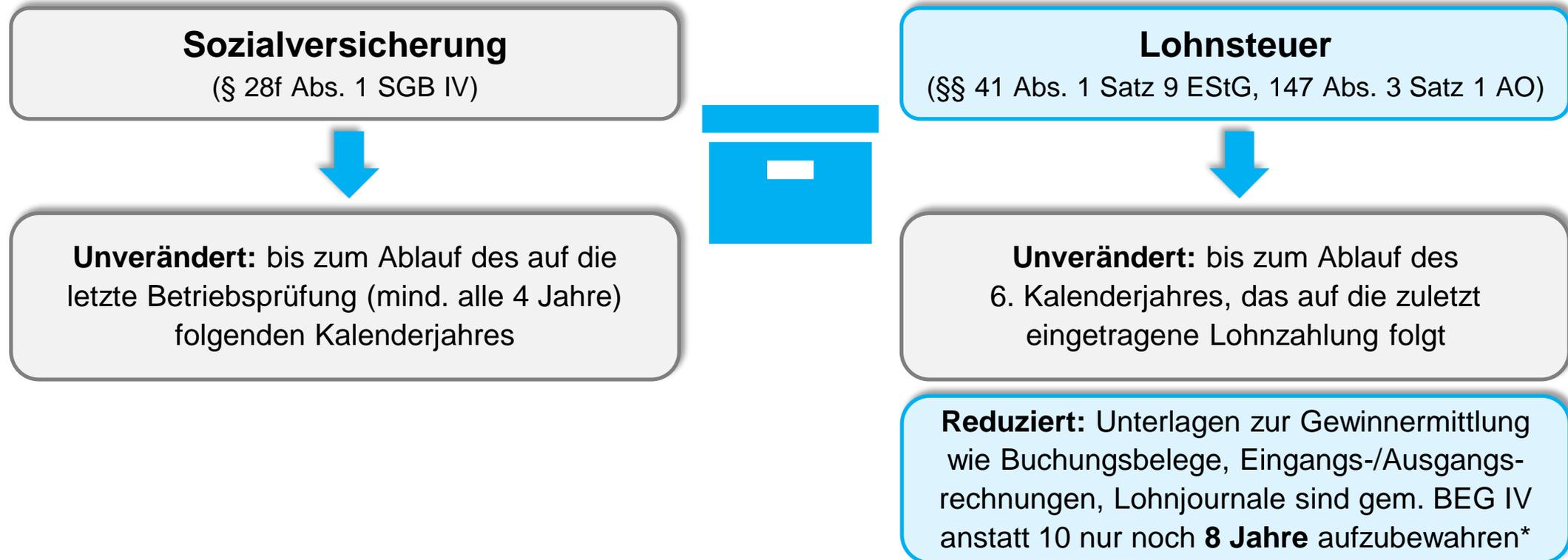
Gesundheitsboni als Leistung oder Beitragserstattung?

- **Bonusleistungen** der Krankenkassen (§ 65a SGB V) gelten bis **150 EUR** pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragserstattung und mindern somit nicht den Sonderausgabenabzug für Vorsorgeaufwendungen
- Übersteigende Boni gelten **stets als Beitragserstattung**, Nachweisführung ist jedoch möglich, dass auch übersteigende Beträge nicht als Erstattungen zu qualifizieren sind
- Verwaltungsvereinbarung (zuletzt BMF-Schreiben vom 28.12.2023, IV C 3 -S 2221/20/10012 :005) hat sich in der Praxis bewährt, Gültigkeit aber nur bis Ende 2024
- Daher: **ab 2025 Verstetigung** der 150 EUR-Vereinfachungsregelung im Einkommensteuergesetz (§ 10 Abs. 2b Satz 1 EStG)
- **Hintergrund:** Vermeiden administrativ komplexer Aufteilung bei meist sehr geringer Steuerwirkung

LOHNSTEUER

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Aufbewahrungsfristen für Entgeltunterlagen



*) Gilt für Unterlagen, deren Aufbewahrungsfrist **am 1. Januar 2025** noch nicht abgelaufen ist, in Ausnahmefällen (Hintergrund: Cum-Ex-Ermittlungsverfahren) auch erst am 1. Januar 2026



ARBEIT / SOZIALES



ARBEIT / SOZIALES

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Künstlersozialabgabe: Bagatellgrenze deutlich angehoben

- Abgabepflicht nur, sofern Entgelte für einen oder mehrere im Kalenderjahr erteilte Aufträge in Summe sog. **Bagatellgrenze** übersteigen (Tatbestandsmerkmal „nicht nur gelegentlich“ seit 2023 gestrichen):

Bis 2024: **450 EUR**

Für 2025: **700 EUR**

Ab 2026: **1.000 EUR**

- Auch zukünftig keine Anwendung bei **typischen Verwertern** wie Verlagen oder Werbeagenturen
- **Generalklausel:** Abgabepflicht aufgrund Durchführung von Veranstaltungen unverändert nur, sofern Bagatellgrenze überschritten und mehr als 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr

PRAXIS-TIPP: Siehe auch „Informationsschrift Nr. 1“ unter: www.kuenstlersozialkasse.de

ARBEIT / SOZIALES

Viertes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV)

Auswahl weiterer Einzelmaßnahmen

- BEG IV ist bei Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt auf 74 Artikel angewachsen, hier eine **kleine Auswahl** weiterer Maßnahmen zur Bürokratieentlastung:



Zentrale Vollmachtsdatenbank der Bundessteuerberaterkammer (optional ab 2028, obligatorisch ab 2030)



Wegfall von Aushangpflichten im Arbeitszeit- und Jugendarbeitschutzgesetz, stattdessen Intranet ausreichend



Nachweisgesetz erlaubt es unter bestimmten Voraussetzungen, die Schrift- durch Textform* (§ 126b BGB) zu ersetzen



Ausnahme vom Schriftformerfordernis (gemäß Teilzeit- und Befristungsgesetz) bei Befristung auf Erreichen Regelaltersgrenze



Herabstufung Schriftformerfordernis auf Textform* im BEEG (Geburten ab 1.5.2025), PflegeZG und FPfZG



Arbeitszeugnisse können mit Einwilligung des Verpflichteten in elektronischer Form erteilt werden

*) Lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, muss auf dauerhaftem Datenträger abgegeben werden

ARBEIT / SOZIALES

Wachstumsinitiative: Rente



Ausblick auf rentenpolitische Maßnahmen*

Einschränkung sog. Vorbeschäftigungsverbot nach Erreichen Regelaltersgrenze

Ermöglichen eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrags mit bisherigem Arbeitgeber (Höchstdauer 8 Jahre und/oder max. 12 befristete Arbeitsverträge) ab 2. April 2025

Einführung „Sockelbetrag“ für Einkommensanrechnung bei Renten wegen Todes

Einkommen bleibt bis zur jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze von Anrechnung ausgenommen (zusätzlich zur bestehenden 40 %-Regelung oberhalb der Freibeträge) ab 1. Juli 2027

Auszahlung Arbeitgeberbeitragsanteile RV/ALV nach Erreichen Regelaltersgrenze

Bei Auszahlung in voller Höhe zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (aber nur in RV und ALV einheitlich – es sei denn, Versicherungsstatus fällt auseinander) ab 1. Juli 2025

Einführung einer Rentenaufschubprämie nach Erreichen Regelaltersgrenze

Optional zu höherem Zugangsfaktor, wenn ab 2025 mehr als geringfügig weitergearbeitet wird für mind. 12 und max. 36 Monate (Höhe: Monatsrenten und dynamischer Prämienfaktor) ab 1. Januar 2028

*) Vom Bundeskabinett beschlossene Formulierungshilfe, Ausgang Gesetzgebungsverfahren „**Rentenpaket II**“ bleibt abzuwarten

ARBEIT / SOZIALES

Familienstartzeit-Gesetz

Sachstand Partnerfreistellung („Vaterschaftsurlaub“)

- **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Deutschland am 20. September 2022 eingeleitet, nach Prüfung aber bereits am 1. Juni 2023 im vorgerichtlichen Stadium **wieder eingestellt**
- BMFSFJ: „Vaterschaftsurlaub“ muss **nicht umgesetzt** werden, weil Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befreit sind, Deutschland erfüllt diese durch umfassende Regelungen zu Elternzeit (Freistellung) und Elterngeld (Vergütung)
- Ampel-Koalition hat sich ungeachtet der EU-RL **im Koalitionsvertrag** darauf verständigt, eine zweiwöchige vergütete Partnerfreistellung nach Geburt eines Kindes einzuführen
- Referentenentwurf zum **Familienstartzeit-Gesetz** vom März 2023 wird derzeit noch immer innerhalb der Bundesregierung ressortübergreifend beraten

ARBEIT / SOZIALES

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Umsetzung BAG-Urteil vom 13. September 2022

- Was kommt laut Gesetzentwurf – **voraussichtlich** – auf Arbeitgeber bzgl. Arbeitszeiterfassung zu?



Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer sind jeweils am Tag der Arbeitsleistung **elektronisch** (eine bestimmte Art wird nicht vorgeschrieben) aufzuzeichnen



Arbeitszeitnachweise (Aufzeichnungen der Arbeitszeit, Verzeichnis der Arbeitnehmer) sind – wie schon bisher – mindestens **zwei Jahre** aufzubewahren



Pflichten gem. ArbZG bestehen **neben anderen** (z. B. MiLoG), d. h. sie sind unabhängig voneinander zu erfüllen und werden unabhängig voneinander kontrolliert



Arbeitgeber können Pflichten auf Arbeitnehmer oder Dritte (z. B. Vorgesetzte) **übertragen**, bleiben jedoch verantwortlich für deren ordnungsgemäße Umsetzung



Vertrauensarbeitszeit bleibt möglich, d. h. Verzicht auf Festlegung Arbeitszeitbeginn/-ende und Vertrauen auf Vertragserfüllung ohne Überprüfung

ARBEIT / SOZIALES

Änderung des Arbeitszeitgesetzes

Umsetzung BAG-Urteil vom 13. September 2022

- Was kommt laut Gesetzentwurf – **voraussichtlich** – auf Arbeitgeber bzgl. Arbeitszeiterfassung zu?



Arbeitnehmer müssen auf Verlangen in geeigneter Weise über Arbeitszeitaufzeichnungen **informiert** werden (z. B. Aushändigung Ausdruck oder auch auf elektronischem Wege)



Tariföffnungsklausel ermöglicht andere als elektronische Form (z. B. händisch in Papierform) oder einen späteren Zeitpunkt (**aber**: max. 7 Kalendertage nach der Arbeitsleistung)



Tariföffnungsklausel auch bzgl. Arbeitnehmer, bei denen wegen besonderer Merkmale der ausgeübten Tätigkeit die Arbeitszeit nicht gemessen werden kann



Generelle Ausnahmen: Arbeitgeber ≤ 10 Arbeitnehmer; Arbeitgeber ohne Betriebsstätte im Inland, die ≤ 10 Arbeitnehmer nach Deutschland entsenden; Privathaushalte



Übergangsregelung, d. h. keine zwingende elektronische Form nach Verkündung: **1 Jahr** für alle, **2 Jahre** für Betriebe ≤ 250 Arbeitnehmer, **5 Jahre** für Betriebe ≤ 50 Arbeitnehmer

ARBEIT / SOZIALES

Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeit 2025

Wichtige Sozialversicherungswerte

Bezugsgröße (Monat)

- Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

Beitragsbemessungsgrenze (Monat)

- Kranken- und Pflegeversicherung
- Renten- und Arbeitslosenversicherung

Versicherungspflichtgrenze (Jahr)

- Allgemeine
- Besondere (PKV am 31.12.2002)

(Höchst-)Beitragszuschuss (Monat)

- Krankenversicherung mit Krankengeld*
- Krankenversicherung ohne Krankengeld*
- Pflegeversicherung

Ab 2025 bundesweit einheitlich

3.745,00 EUR

5.512,50 EUR

8.050,00 EUR

73.800,00 EUR

66.150,00 EUR

402,41 EUR

385,88 EUR

93,71 EUR, Sachsen: 66,15 EUR

*) Ohne individuellen (GKV) bzw. durchschnittlichen (PKV) Zusatzbeitrag

ARBEIT / SOZIALES

Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeit 2025

Beitrags- und Umlagesätze

Krankenversicherung

- Allgemeiner Beitragssatz **14,60 %**
- Ermäßigter Beitragssatz **14,00 %**
- Individueller Zusatzbeitrag **2,39 %**
- Durchschnittlicher Zusatzbeitrag **2,5 %**

Rentenversicherung **18,60 %**

Arbeitslosenversicherung **2,60 %**

Pflegeversicherung **3,60 %**

- Beitragszuschlag Kinderlose **0,6 %**

Umlage 1 (Krankheit)

- bei **50 %** Erstattung **2,20 %**
- bei **60 %** Erstattung **3,00 %**

Umlage 2 (Mutterschaft)

- bei **100 %** Erstattung **0,40 %**

Insolvenzgeldumlage **0,06 %**

ARBEIT / SOZIALES

Rechengrößen, Grenzwerte, Fälligkeit 2025

Abgabe- und Fälligkeitstermine im Jahr 2025*

Eingang Beitrags- nachweis	Jan. 27.	Feb. 24.	März 25.	April 24.	Mai 23.	Juni 24.
	Juli 25.	Aug. 25.	Sept. 24.	Okt.* 24./27.	Nov. 24.	Dez. 19.

Zahlungseingang	Jan. 29.	Feb. 26.	März 27.	April 28.	Mai 27.	Juni 26.
	Juli 29.	Aug. 27.	Sept. 26.	Okt.* 28./29.	Nov. 26.	Dez. 23.

*) Maßgeblich ist der Hauptsitz der Einzugsstelle (Krankenkasse).



In eigener Sache



IN EIGENER SACHE

Mehr Information – digital & analog

Profil News

Unser Newsletter für Arbeitgeber und Lohnsteuerbüros erscheint regelmäßig und informiert rund um die Themen "**Sozialversicherung aktuell**" und „**Betriebliche Gesundheitsförderung**". Sie wählen, ob in Papierform oder digital per eMail!

Unter anderem haben wir folgende Themen für das kommende Jahr für Sie vorbereitet:

- **Ausbildungsoffensive: Azubi-Attacke 2025**
- **Informationen zu verschiedenen Gesundheitstagen**
- **Zusätzliche Informationen zu Fach- und Sachthemen**
- **Angebote im Rahmen von Aktionen und Kampagnen**

Melden Sie sich für den Newsletter im Internet an:

www.ikk-gesundplus.de/profilnews

IN EIGENER SACHE

Mehr Information – digital & analog

WebinarPortal

Wir präsentieren Ihnen alle Neuerungen und Änderungen des Jahreswechsels im Nachgang in einem WebinarPortal. Somit haben wir die Möglichkeit, immer up to date zu sein und Ihnen auch stets den letzten Stand der Informationen bieten zu können.

Alle Informationen dieses Webinars finden Sie im Internet:

www.ikk-gesundplus.de/webinare

www.ikk-gesundplus.de/webinarportal



**Vielen Dank
für Ihr Interesse!**

